



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

| | | |
|-------------|----------------|-------------------|
| 6. Jahrgang | Ausgabe 8/2009 | Rhede, 11.05.2009 |
|-------------|----------------|-------------------|

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 07.04.2009 | Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung | 2 |
| 08.05.2008 | Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2009 | 3 |
| 08.05.2009 | Bekanntmachung der Stadt Rhede über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 | 6 |

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Dieter Ederer, zuletzt bekannte Anschrift: Körnerstraße 45, 46414 Rhede, ist ein Bescheid vom 14.01.2009 zuzustellen. Der Aufenthalt des Be-troffenen ist allgemein unbekannt.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LZG NRW) vom 07.März 2006 (GV NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bescheid deshalb öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in 46414 Rhede, Rathausplatz 9, Zimmer 235 (1. Obergeschoß) eingesehen und von dem Be-troffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

46414 Rhede, 07.04.2009
Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Geschäftsbereich III
Im Auftrag

Paul Regniet

Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008 S. 514), hat der Rat der Stadt Rhede mit Beschluss vom 18. März 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Jahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rhede voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im **Ergebnisplan** mit dem

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 29.998.350 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 30.749.650 EUR |

im **Finanzplan** mit dem

| | |
|--|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 26.938.050 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 26.590.250 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.137.000 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.813.000 EUR |

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 545.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 1.475.000 EUR

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf 751.300 EUR
und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 192 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 381 v.H.
2. **Gewerbsteuer** auf 403 v.H.

§ 7

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle besetzt war.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 02. April 2009 angezeigt worden.

3. Beteiligungsbericht 2009 für das Geschäftsjahr 2007

Als Anlage zum Haushaltsplan ist der Beteiligungsbericht 2009 für das Geschäftsjahr 2007 beigefügt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht sind zur Einsichtnahme während der Büroöffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 08. Mai 2009

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Rhede über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das **Wählerverzeichnis zum Europäischen Parlament** für die Wahlbezirke der Stadt Rhede wird in der Zeit vom **18. bis 22. Mai 2009** während der Dienststunden
 - am Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr und
 - am Mittwoch von 8.00 – 12.30 Uhr,im Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **22. Mai 2009** bis 17.00 Uhr bei der Stadt Rhede, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Kreis Borken, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17. Mai 2009** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22. Mai 2009** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **5. Juni 2009, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Rhede, Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Ein elektronischer Wahlscheinantrag steht bis zum 5. Juni 2009, 12.00 Uhr, unter www.rhede.de zur Verfügung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum

Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Rhede vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort

spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rhede, den 8. Mai 2009

Lothar Mittag
Bürgermeister